Amtsgericht Bad Hersfeld

13.10.2023

4 K 35/22

Beschluss
Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Mittwoch, 24. Januar 2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11, Erdgeschoss,

versteigert werden:

Der im Grundbuch von Bad Hersfeld Blatt 13035, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 319,04/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Bad Hersfeld	51	281	Gebäude- und Freifläche, Jasminweg 1	1046

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, dem Kellerraum im Kellergeschoß sowie der Garage nebst Abstellraum, weiterhin verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse, sämtlich im Aufteilungsplan mit Ziffer 2 gekennzeichnet

Verkehrswert: 159.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines 4-Familienwohnhauses (4Z/K/B und Wintergarten), Wohnfläche ca. 108 qm, nebst Kellerraum, Garage und Abstellraum. Baujahr des Gebäudes sowie des Garagenanbaus 1977, Umbauten und Teilsanierung in 1993, Heizungserneuerung in 2015. Renovierung und Teilsanierung der Wohnung in 2014, Fensteraustausch in 2019. Sanierungsbedarf vorhanden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **025052503052**.

Kautzsch
Rechtspflegerin